

Allgemeine Geschäftsbedingungen

impact consult & project gmbh | B2B | Stand: 13. Oktober 2024

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Für Verträge mit Verbrauchern gelten sie nicht.

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung und Rangfolge

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der impact consult & project gmbh („impact“) gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB und vergleichbaren ausländischen Geschäftskunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit impact ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Die bloße Leistungserbringung gilt nicht als Zustimmung.

1.2 Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang. Danach gelten die auf den jeweiligen Leistungsbereich anwendbaren Sonderbestimmungen der Teile II bzw. III, anschließend Teil I. Bei gemischten Aufträgen gilt jede Sonderbestimmung für den zugehörigen Leistungsbestandteil.

1.3 Angebote und Auftragsbestätigungen können von diesen AGB abweichen; die jeweilige ausdrücklich vereinbarte Regelung geht vor.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote von impact sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch eindeutigen Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.2 Angaben in Katalogen, Mustern, Präsentationen und Online-Darstellungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheit festgelegt wurden.

2.3 Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere zusätzliche Leistungen und Terminverschiebungen, sind in Textform festzuhalten; nachweisbare Mehrkosten sind gesondert zu vergüten.

3. Mitwirkung und Freigaben

3.1 Der Kunde stellt rechtzeitig vollständige, richtige und rechtmäßig verwendbare Daten, Materialien, Spezifikationen und Entscheidungen bereit. Er gewährleistet, dass er die für die beauftragte Verwendung erforderlichen Rechte besitzt.

3.2 Verzögerungen aufgrund verspäteter Mitwirkung verschieben betroffene Termine angemessen. Nachweisbare zusätzliche Aufwendungen sind bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen zu ersetzen.

3.3 Freigaben beziehen sich auf die vom Kunden zu prüfenden Inhalte und Eigenschaften. Sie entbinden impact nicht von der Verantwortung für sonstige von impact zu vertretende Vertragswidrigkeiten.

4. Entgelt, Rechnungen und Zahlung

4.1 Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Auslagen und ausdrücklich vereinbarte Fremdkosten werden gesondert verrechnet.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang ohne Abzug fällig. Bei Marketingaufträgen ab EUR 500 netto gelten mangels abweichender Vereinbarung 50 % bei

Auftragserteilung und 50 % nach Leistungserbringung als vereinbarte Teilzahlungen. Für Projektgeschäft gilt der individuell vereinbarte Zahlungsplan.

4.3 Abgrenzbare, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen dürfen bei entsprechender Vereinbarung gesondert abgerechnet werden.

4.4 Bei verschuldetem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie die gesetzlichen Ansprüche auf Betreuungskosten. Weitergehende nachweisbare Schäden bleiben vorbehalten.

4.5 Bei wesentlichem Zahlungsverzug kann impact nach angemessener Nachfrist weitere Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis aussetzen, soweit dies rechtlich zulässig und verhältnismäßig ist.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte kaufmännische, technische und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Ausgenommen sind nachweislich öffentlich bekannte, rechtmäßig unabhängig erlangte oder aufgrund gesetzlicher Pflicht offenzulegende Informationen.

5.2 Personenbezogene Daten werden nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet. Soweit impact als Auftragsverarbeiter tätig wird, schließen die Parteien vorab eine erforderliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

6. Haftung

6.1 impact haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet impact für Sach- und reine Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden, soweit diese Beschränkung im konkreten Unternehmergeschäft zulässig ist.

6.2 Unberührt bleiben Ansprüche wegen Personenschäden, zwingender Produkthaftung, ausdrücklich übernommener Garantien und sonstige gesetzlich unabdingbare Haftung.

6.3 Eine pauschale Haftungsfreistellung allein durch Kundenfreigabe findet nicht statt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Unvorhersehbare, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegende Ereignisse, die trotz angemessener Vorsorge nicht abwendbar sind, befreien für Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten, soweit keine gesetzlich zwingende andere Regel gilt.

7.2 Die betroffene Partei informiert unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer und bemüht sich um Schadensminderung. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als 60 Tage, können beide Parteien den noch nicht erfüllten betroffenen Vertragsteil nach angemessener Ankündigung beenden; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

8. Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

8.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Für internationale Warenkaufverträge wird das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.

8.2 Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird, soweit wirksam vereinbar, das sachlich zuständige Gericht am Sitz von impact in Österreich als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Zwingende internationale Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt.

8.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften. Vertragsänderungen können in Textform vereinbart werden; individuell getroffene Abreden bleiben unabhängig von Formerfordernissen wirksam.

TEIL II – MARKETING, DESIGN UND AGENTURLEISTUNGEN

9. Leistungsbild und Fremdleistungen

9.1 Dieser Teil gilt für Marketingberatung, Konzeption, Design, Grafik, Präsentationen, Websites, Kampagnen, Werbemittelgestaltung und vergleichbare Dienstleistungen. Umfang, Anzahl der Korrekturschleifen und technische Lieferformate richten sich nach dem Angebot.

9.2 Nicht vereinbarte Zusatzentwürfe, Änderungen nach Freigabe, Datenaufbereitung und Fremdleistungen sind gesondert zu vergüten. Bei Drittleistungen wird im Angebot kenntlich gemacht, ob impact im eigenen Namen oder als offengelegter Vertreter des Kunden handelt.

10. Präsentationen und Vorleistungen

10.1 Kostenpflichtige Präsentationen, Pitches und Konzepte werden nur bei entsprechender vorheriger Vergütungsvereinbarung verrechnet.

10.2 Ohne ausdrückliche Rechteübertragung dürfen nicht beauftragte Entwürfe und Konzepte nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder kommerziell verwertet werden, soweit daran Rechte von impact oder Dritten bestehen.

11. Urheberrechte und Nutzungsumfang

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den vertragsgemäß gelieferten Arbeitsergebnissen für den im Auftrag erkennbar vereinbarten Zweck, die vereinbarten Medien, Gebiete und die vereinbarte Dauer. Eine pauschale Beschränkung auf Österreich besteht nicht, wenn die internationale Nutzung erkennbarer Vertragszweck ist.

11.2 Bearbeitbare Quelldateien, offene Layoutdaten, Rohdateien und Arbeitsunterlagen sind nur geschuldet, wenn ihre Übergabe ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3 Rechte Dritter, insbesondere Bild-, Schrift-, Software- und Musiklizenzen, richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. impact weist auf erkennbare Nutzungsbeschränkungen hin.

11.4 Weitergehende Nutzungen und Rechteübertragungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

12. Korrektur, Freigabe und Rechtsprüfung

12.1 Der Kunde prüft vor Veröffentlichung oder Produktion insbesondere Schreibweisen, Zahlen, Marken, Inhalte, Druckdaten und sachliche Richtigkeit. impact korrigiert von impact zu vertretende Fehler im Rahmen der gesetzlichen Pflichten.

12.2 Eine umfassende marken-, wettbewerbs-, datenschutz- oder sonstige juristische Prüfung ist nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet. Gesetzliche Hinweis- und Sorgfaltspflichten von impact bleiben bestehen.

12.3 Belegexemplare und Projektabbildungen dürfen nur mit Zustimmung des Kunden zu Referenzzwecken genutzt werden, soweit Geheimhaltung, Rechte Dritter oder Datenschutz betroffen sind.

13. Abbruch und Stornierung von Agenturaufträgen

13.1 Bei vorzeitiger Beendigung durch den Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Vertragstyps. Bereits erbrachte Leistungen und rechtmäßig entstandene, nicht vermeidbare Fremdkosten sind zu vergüten.

13.2 Bei Werkverträgen bleiben gesetzliche Vergütungsansprüche unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs unberührt. Eine starre pauschale Stornogebühr von 50 % wird nicht vereinbart.

TEIL III – NATIONALES UND INTERNATIONALES PROJEKTGESCHÄFT

14. Anwendungsbereich und Rollen

14.1 Dieser Teil gilt für Beschaffung, Handel, kundenspezifische Herstellung, Konfektionierung, Veredelung, Lagerung und Lieferung von Waren, insbesondere Berufsbekleidung, Arbeitsschutzprodukten und Werbeartikeln.

14.2 impact kann geeignete in- und ausländische Hersteller, Veredler, Lagerhalter und Transporteure einsetzen. Bei Verkauf im eigenen Namen bleibt impact gegenüber dem Kunden für die vertraglich geschuldete Leistung verantwortlich. Eine bloße Vermittlung oder Stellvertretung muss ausdrücklich als solche vereinbart werden.

15. Produktspezifikationen und Freigabe

15.1 Verbindlich sind die schriftlich vereinbarten Artikelnummern, Materialien, Farben, Größen, Mengen, Normen, Zertifizierungen, Muster und Veredelungsparameter. Werbliche Beschreibungen ersetzen keine ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung.

15.2 Bei Schutz- und Sicherheitsbekleidung sind einschlägige gesetzliche Konformitäts- und Kennzeichnungspflichten sowie ausdrücklich vereinbarte Schutzklassen einzuhalten. Ein freigegebenes Muster ersetzt keine zwingend erforderliche Konformität.

15.3 Produktionsfreigaben sind verbindliche Grundlagen für die Ausführung. Nachträgliche Änderungen werden hinsichtlich Machbarkeit, Mehrkosten und Lieferzeit gesondert vereinbart.

16. Liefertermine, Teillieferungen und Lagerung

16.1 Lieferfristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Spezifikationen, Freigaben und vereinbarten Anzahlungen vorliegen. Verbindliche Fixtermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden.

16.2 Sachlich und wirtschaftlich zumutbare Teillieferungen sind zulässig, sofern berechnete Interessen des Kunden nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Parteien können Lieferlose und Teilabrechnungen ausdrücklich vereinbaren.

16.3 Verzögert der Kunde die vereinbarte Übernahme, kann impact nach entsprechender Anzeige und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen notwendige Lager- und Mehrkosten verlangen. Gefahrübergang und Annahmeverzug richten sich nach Vertrag und Gesetz.

17. Transport, Incoterms und Export

17.1 Lieferort, Transportkosten, Transportversicherung und Gefahrübergang werden projektbezogen festgelegt. Vereinbarte Incoterms sind mit Version und benanntem Ort anzugeben, etwa „DAP [Ort], Incoterms® 2020“. Ohne Vereinbarung gelten die gesetzlichen Regeln.

17.2 Zoll-, Einfuhr-, Export- und Dokumentationspflichten sind im Angebot oder Projektblatt den Parteien zuzuordnen. Beide Parteien erfüllen die für sie geltenden Sanktions-, Exportkontroll- und Außenhandelsvorschriften.

17.3 Importabgaben, Wechselkursrisiken und Drittlandkosten sind nur dann vom Kunden zusätzlich zu tragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich aus seiner Rolle folgt.

18. Preise, Projektfinanzierung und Sicherheiten

18.1 Projektpreise, Angebotswährung, Zahlungsmeilensteine, Anzahlungen, Sicherheiten und etwaige Preisgleitmechanismen werden individuell vereinbart. Eine einseitige nachträgliche Preiserhöhung ohne wirksame vertragliche Grundlage ist ausgeschlossen.

18.2 impact kann bei sachlich begründeten Bonitätsrisiken für noch nicht erbrachte Leistungen eine angemessene Sicherheit verlangen, soweit dies vertraglich vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.

18.3 Bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen werden Rechnungen entsprechend den festgelegten Liefer- oder Abnahmemeilensteinen gestellt.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1 Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises samt zugehörigen Nebenforderungen Eigentum von impact, soweit nach dem anwendbaren Sachenrecht wirksam.

19.2 Bei Lieferungen ins Ausland sind Form, Registrierung, Durchsetzbarkeit und Wirkung des Eigentumsvorbehalts nach dem maßgeblichen lokalen Recht gesondert zu prüfen und gegebenenfalls einzelvertraglich abzusichern.

20. Untersuchung, Mängelrüge und Gewährleistung

20.1 Unternehmerische Käufer haben Waren nach § 377 UGB im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und festgestellte Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen; verdeckte Mängel sind nach Entdeckung binnen angemessener Frist anzuzeigen. Die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen und Ausnahmen bleiben unberührt.

20.2 Beanstandungen sollen betroffene Artikel, Menge, Lieferlos, Abweichung und nach Möglichkeit Fotos enthalten. Die Rücksendung ist organisatorisch vorab abzustimmen; gesetzliche Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht beschränkt.

20.3 Bei berechtigten Mängeln gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe. Eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ermöglicht. Branchenübliche Toleranzen gelten nur, wenn sie konkret vereinbart oder nach dem anwendbaren Recht maßgeblich sind.

20.4 Mängel einzelner Lieferlose berechtigen nicht ohne gesetzlichen Grund zur Zurückhaltung unbestrittener, selbständig fälliger Entgelte für andere ordnungsgemäße Lieferlose.

21. Stornierung und Projektänderung

21.1 Verbindlich beauftragte Sonderanfertigungen, Beschaffungen und Veredelungen können nicht einseitig kostenfrei storniert werden, soweit kein gesetzliches Lösungsrecht besteht.

21.2 Bei einvernehmlicher Stornierung werden bereits erbrachte Leistungen, nicht vermeidbare Material-, Produktions-, Transport- und Lieferantenkosten sowie weitere gesetzlich zustehende Ansprüche abgerechnet; ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwertung sind zu berücksichtigen.

21.3 Eine Änderung von Liefermengen, Modellen, Größen oder Terminen erfordert eine Vereinbarung über Preis-, Kosten- und Terminfolgen.

22. Projektbezogene Vereinbarungen

22.1 Bei größeren oder grenzüberschreitenden Projekten sollen die Parteien in einer Projektanlage mindestens festlegen: Vertragsparteien und Rollen, technische Spezifikationen, Normen, Mengen und Toleranzen, Lieferlose, Lieferort, Incoterms, Transportversicherung, Abnahme- und Prüfverfahren, Zahlungsplan, Währung, Sicherheiten, Dokumentationspflichten sowie besondere Haftungs- und Gewährleistungsregelungen.

22.2 Abweichende individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

Unternehmensangaben

impact consult & project gmbh | Fürstenstraße 70, A-4052 Ansfelden, Österreich

Firmenbuch: FN 434613 m, Landesgericht Linz | UID: ATU69731114

E-Mail: office@imcopro.at | Web: www.imcopro.at